

ge samt ihren angehengten Bedencken zu  
überschicken; hernach, und da solches gesche-  
hen, haben Wir ezliche fürnehme Rechts-  
und andere verständige und geübte Perso-  
nen, aus Unsern Hoff- und Land- Rätthen,  
samt den Juristen- Facultäten, und Schöp-  
pen- Stühlen zu Hauffe geordnet, und ihnen  
auferleget, diese Justitien- Sachen, wohl und  
gründlich zu erwegen, zu berathschlagen und  
zu fassen.

Dieweil dann solche zu Hauff geordnetes  
Personen berührtes Werck verrichtet, die  
Juristen- Facultäten und Schöp- pen- Stühle,  
die streitigen, zweifelhaftigen und disputirli-  
chen Fälle verglichen, und solche ihre Ver-  
gleichunge, und wie es in allen verzeichne-  
ten Fällen zu sprechen, schriftlich gefasset,  
auch darüber in ezlichen sonderlichen Fällen,